STADT WESENBERG VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 3/94
HOLZINDUSTRIE–AM ZÜHLENSEE MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

SÜDLICH DER EISENBAHNLINIE WESENBERG - NEUSTRELITZ, WESTLICH DES WOBLITZSEES, NÖRDLICH DER FLURSTÜCKE 60/1, 26/1, 34/2. 34/3,
ÖSTLICH DER FLURSTÜCKE 6 - 17, 31/1 und 32/1 GEMARKUNG WESENBERG, FLUR 28 UND GEMARKUNG GROSS QUASSOW, FLUR 7

TEIL A - PLANZEICHNUNG

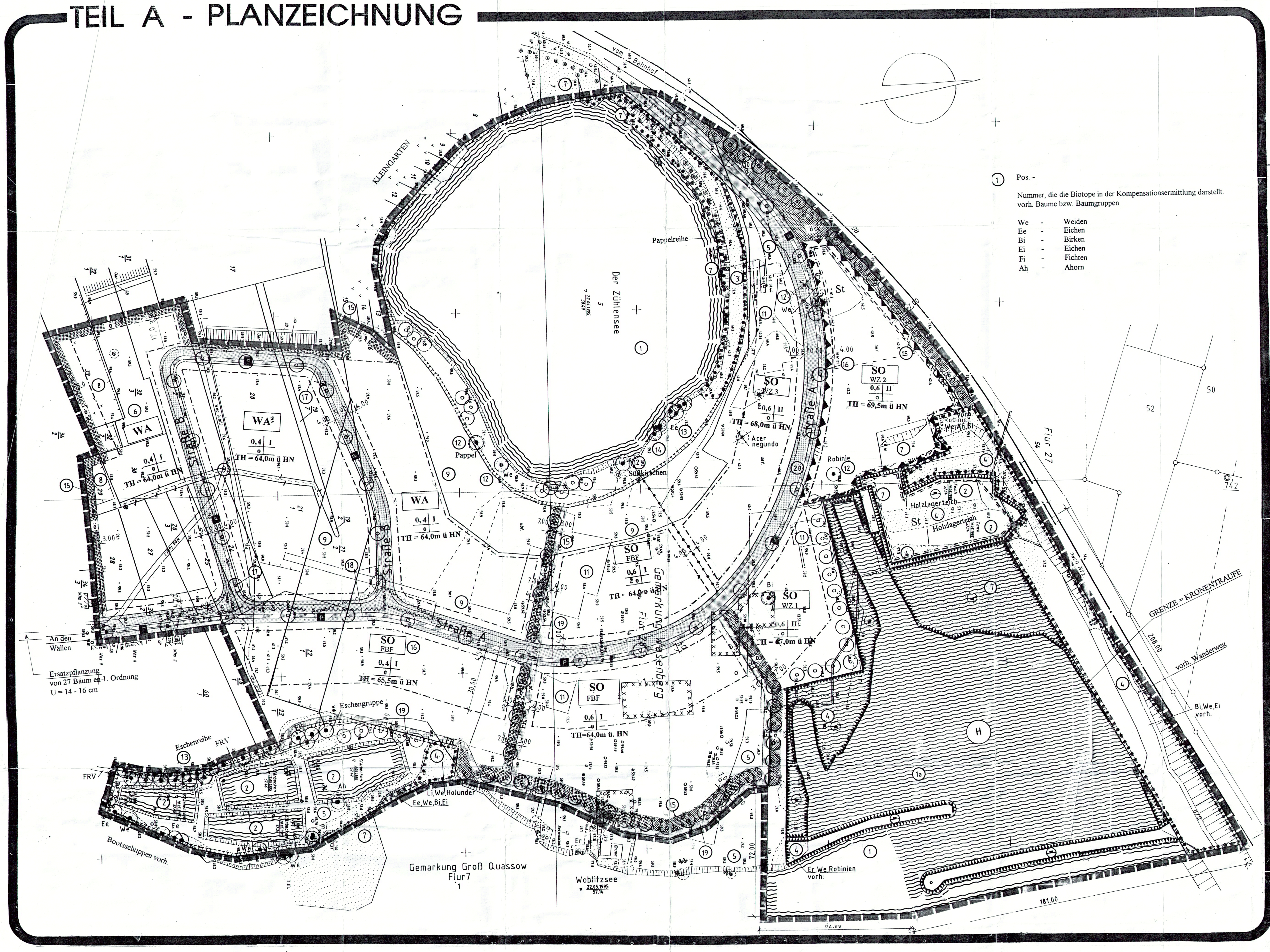

SATZUNG

der Stadt Wesenberg
über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3/94
Holzindustrie– Am Zühlensee

Aufgrund des §10 des Baugestzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL.I S.466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16 S.468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 20.07.00 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgnde Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3/94 für das Gebiet Holzindustrie –Am Zühlensee südlich der Eisenbahnlinie Wesenberg-Neustrelitz, westlich des Woblitzsees, nördlich der Flurstücke 60/1, teilweise 34/2 und 74 der Flur 28, Gemarkung Wesenberg, östlich der Flurstücke 32/1, 31/7 und teilweise 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Zeichenerklärung

(gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

I.

- Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO

- SO WZ 1 — Sondergebiet Wassersportzentrum 1 — Pension Cafe-Terrasse Restaurant/Schulung Fitness-Center Parkplätze
- SO WZ 2 — Sondergebiet Wassersportzentrum 2 — Slipanlage/Kran, Bootswaschplatz, Tankstelle/Entsorgung, Charterbasis/Hafenmeister, Minimarkt/Shop Werft/Werkstätten, Sanitäre Anlagen, Parkplätze (außerhalb der Saison als Trockenplätze für Boote genutzt)
- SO WZ 3 — Sondergebiet Wassersportzentrum 3 — Ferienwohnungen
- SO FBF — Sondergebiet Freizeit Beherbergung Fremdenverkehr — Hotel, Ferienhäuser, Wanderwasserrastplatz, Einkaufsmöglichkeiten, Wassersportschule, Fahrradverleih, Spielplatz
- WA — Allgemeine Wohngebiete

- Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,6 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe)
- TH = 64,0m ü HN als Höchstmaß über HN (HN = Höhennull, bezogen auf den Pegel in Kronstadt)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO

- o — offene Bauweise
- Baugrenze

- Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- P — öffentliche Parkfläche
- St — Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für Parkplätze Grün und Grundstücksauffahrten — FR = Fuß- und Radweg; FRV = Fuß- und Radweg vorhanden

- Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Grünflächen ö = öffentlich, p = privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

- Bäume anpflanzen
- Bäume erhalten
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) 25 a BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 b BauGB

-Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- vorhandene Wasserfläche
- H — Sportboot- und Charterhafen

- Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9Abs. 1 Nr. 10 BauGB S = Sichtfläche
- Umgrenzung der Flächen für die Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

-Flächen für Aufschüttungen Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

II. Darstellung ohne Normcharakter

- G/R — Gehweg / Radweg
- Bemaßung
- zu fällende Bäume

III. Nachrichtliche Übernahme

- Flurstücksgrenze
- 24; 23/1 — Flurstücksbezeichnung
- Gehölzflächen vorhanden

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnungenversammlung vom 3.11.94 / 14.12.95
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Wesenberg am 21.12.94 17.01.96 erfolgt.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 2.5.- 17.5.95 durchgeführt worden.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.9.97 16.2.00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.1.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.2.00 bis zum 24.3.00 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden am 15.2.00 im Amtsblatt für die Stadt Wesenberg.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 02.08.00 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden
Neustrelitz, den 02.08.00 gez. Tittel
Der Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.7.00 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.7.00 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.7.00 gebilligt
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.12.00 Az.: VIII 230a 512.113-55.074 (3/94) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.02 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.3.03 Az.: VIII 230a 512.113-56.074 (3/94) bestätigt.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Wesenberg, den 7.5.03
Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.6.03 im Amtsblatt für die Stadt Wesenberg ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.6.03 in Kraft getreten
Wesenberg, den 16.6.03
Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

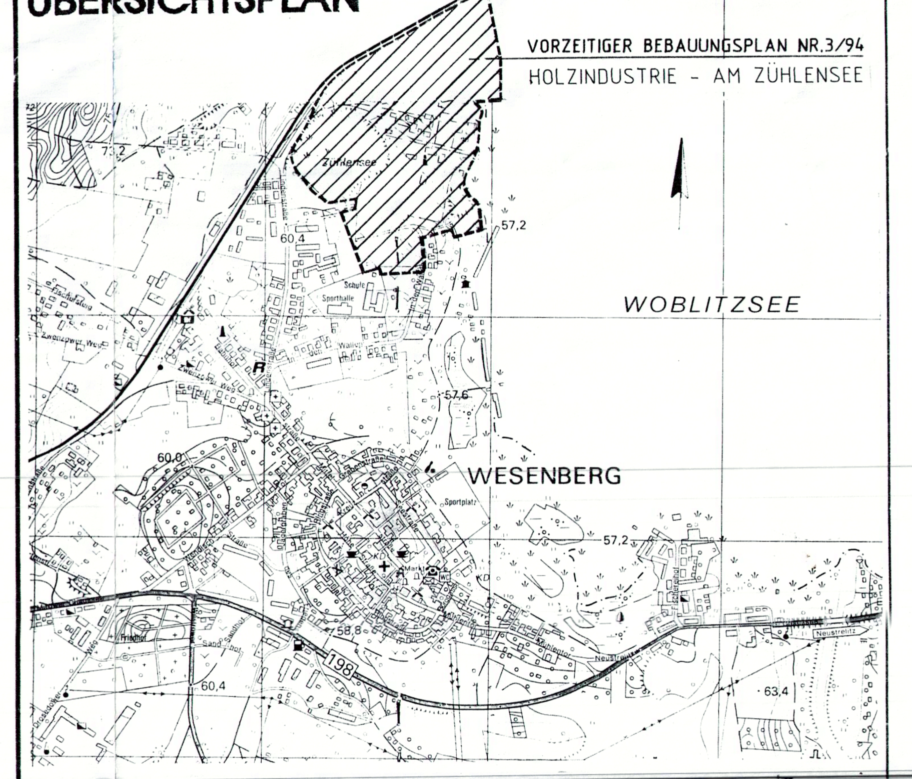

alte Straßenquerschnitt !

STADT WESENBERG

GEMARKUNG: WESENBERG FLUR: 28 FLURSTÜCKE: 4,5,18/1tw.19/2, 19/7 tw.20tw.21/1, 21/2, 22/1, 23/1 24,25,26/2,26/3, 27,28,29,30,31/2tw. 32/2,32/3tw.33tw. 34/2,56,74
GEMARKUNG: GROSS QUASSOW FLUR 7
FLURSTÜCK 1 TW.

SATZUNG

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 3/94

April 2003 JANUAR 2003 JUNI 2002 NOV. 2001 Februar 2001 Mai 2000 JANUAR 2000

M. 1 : 1000 **WESENBERG, DEN** 6.05.1997 29.08.1997

TEIL B - TEXT

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl./S. 2253) mit den Änderungen Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II/S. 1122)

Artikel 12 des Gesetzes vom 11.Ja.1993 (BGBl. I, S.50)

Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993, S. 446-481)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, Nr.3 vom 22.01.1991)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998 Nr.16 S.468)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt

- Gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) § 86 örtliche Bauvorschriften:
  - Bei Wohnhäuser sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 28°-48° einzusetzen.
  - Für die Fassadengestaltung sind bei Wohngebäuden Putz oder Klinker bzw. beides in Kombination einzusetzen.
  - Soweit Werbeanlagen vorgesehen werden, sind sie auf die Erdgeschoßzone zu begrenzen.
  - Einfriedungen sind max. 1,0m hoch auszuführen. Mauern sind als Einfriedung nicht zugelassen.
  - Gebäude, die nicht dem Wohnen dienen, haben sich der Gestaltung der Wohngebäude anzupassen. Flachdächer sind jedoch zugelassen.
- Gemäß BauNVO § 11 Absatz 2 werden für die Sondergebiete folgende Nutzung festgesetzt:
  - Sondergebiet Wassersportzentrum 1 (SO WZ 1): Pension, Cafe- Terasse, Restaurant/Schulung Fitness- Center, Parkplätze
  - Sondergebiet Wassersportzentrum 2 (SO WZ 2) Slipanlage/Kran, Bootswaschplatz, Tankstelle, Entsorgung, Charterbasis/Hafenmeister, Minimarkt /Shop/Werft/Werkstätten, Sanitäre Anlagen, Parkplätze
  - Sondergebiet Wassersportzentrum 3 (SO WZ 3) Ferienwohnungen
  - Sondergebiete Freizeit, Beherbergung und Fremdenverkehr (SO FBF) Hotel, Ferienhäuser, Wasserwanderrastplatz Einkaufsmöglichkeiten (kein großflächiger Einzelhandel, max. zulässige Verkaufsfläche 150 m2) Fahrradverleih, Spielplatz, Parkplätze
- Gemäß BauNVO § 1 Abs. 6 Pkt. 1 sind Tankstellen nach BauNVO § 4 Abs. 3 Pkt. 5 ausgeschlossen und somit nicht Bestandteil der WA-Gebiete im Bebauungsplan.
- In dem SO WZ 2 dürfen nur Ansiedlungen zugelassen werden, die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel entsprechen: tags 56 dB (A) m² und nachts 41 dB (A) m²

Entsprechend BauGB §9, Absatz 1, Nr 20 muß Niederschlagswasser von demjenigen, bei dem es anfällt, aufgefangen, als Brauchwasser genutzt und darüber hinaus, soweit es der Standort erlaubt, versickert werden.

HINWEISE:

- Gemäß BauGB § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 sowie Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 15.01.1997 und Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998.
  Die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und als solche im B-Plan dargestellt sind und erschlossen und bebaut werden sollen, dürfen erst erschlossen und erbaut werden, wenn die Sanierung erfolgt ist, d.h. der Baugrund als unbedenklich für eine Erschließung und Bebauung erklärt werden kann.
  Eine Grundlage der Dekontamination ist die Ausarbeitung der Hydrologie GmbH, NL Neubrandenburg, vom 30.04.1998 "Holzindustrie Wesenberg, Arbeitsschritt 'B', Detaillierte Untersuchung mit Sanierungsrahmenkonzept".
  Der für die Sanierung erforderliche Auszug (S.35-50) aus dieser Ausarbeitung ist Bestandteil dieser Festsetzung und wird mit dem B-Plan unlösbar verbunden.
- Die Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen werden der Erschließung der Grundstücke zugeordnet. Das gilt auch, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes liegen.
- Alle nicht bebauten und nicht befestigten Flächen sind zu begrünen und ständig zu unterhalten.
- Geforderte Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks zu verwirklichen.

Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 (1) 20 Bau GB

1. Der Uferbereich des Zühlensee ist in seinem Bestand zu erhalten. Außerhalb des Baumbestandes soll der Uferbereich als Sukzessiuonsfläche liegen bleiben. Es sind Baumgruppen anzupflanzen.
2. Die Grasflächen an den Klärteichen und am Zühlensee sind 1x im September zu mähen. Das Gras ist abzufahren.
3. Der Baumbestand und der Schilfgürtel zwischen Jachthafen und Gleisbereich sind zu erhalten und nicht zu schädigen.
4. Stellplätze und Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Befestigungen zu versehen.
5. Verkehrsflächen besonderer Zwecksbestimmung sind mit wasserdurchlässiger Befestigung, z.B. Rasengittersteinen, auszubilden.
6. Generell sind nicht angewachsene Gehölze zu ersetzen.

Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 (1) 25 Bau GB; Pflanzenliste

1. Pflanzenliste heimischer und im Satzungsgebiet vorkommender Bäume
   - im Gebiet vorkommender Bäume: Salix - Weiden, Fraxinus exelsior - Esche, Populus - Pappein, Betula - Birke, Robinien, Alnus Erlen, Quercus - Eiche, Obstgehölze, Acer - Ahorn
   - heimische Bäume zur Ergänzungspflanzung als Straßenbaum Stammumfang 14-16cm alle weiteren Pflanzungen mit U= 10-12cm: z.B. Acer campestre - Feldhorn, Acer platanoides - Spitzhorn, Prunus padus - Traubenkirsche, Sorbus aucuparia - Vogelbeere
2. Pflanzenliste heimischer und im Satzungsgebiet vorkommende Sträucher:
   - im Gebiet vorkommender Sträucher: Rosa canina - Hagebutte, Sambucus nigra - Holunder, Rubus - Niedrige Brombeere, Liguster, Cornus sanguinea - Roter Hartriegel, Crataegus monogyna - Weißdorn, Salix - Weiden
   - heimische Sträucher zur Ergänzungspflanzung 2x verpflanzte Sträucher verwenden: z.B. Cornus mas - Kornelkirsche, Euonymus europaea - Pfaffenhütschen, Lonicera xylosteum Heckenkirsche, Viburnum opulus - gemeiner Schneeball
3. Pflanzenliste - Bodendecker z.B. Hedera helix - Efeu, Rubus fruticosus - Wilde Brombeere, Salix repens - Kriechweide
4. Pflanzenliste Kletter- und Rankenpflanzen z.B. Rubus - Gartenbrombeere, Weinreben in Sorten, Clematis vitalba - Gemeine Waldrebe, Lonicera caprifolium - Jelängerjelieber, Kletterrosen in Sorten Parthenocissus - Wilder Wein
5. An allen Grundstücksgrenzen sind Hecken zu pflanzen. Je 200 m2 Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer Baum zu pflanzen.
6. Als Straßenbegleitgrün an der Straße A und in Sichtbereichen von Straßeneinmündungen sind bodendeckende Sträucher bis zu 50cm hoch zu pflanzen- Pflanzenliste 3
7. Private Grünflächen, für die eine Pflanzenpflicht gilt, sind lt. Pflanzenliste 1 und 2 zu bepflanzen.
8. Je 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen - auch gruppenweise möglich.
9. An der Straße A sind großkronige Bäume (1.Ord.) an der Straße B mittelkronige Bäume (2.Ord.) anzupflanzen.
10. Entlang der Uferbereiche sind einheimische Bäume (1.Ord.) und auf den Privatgrundstücken kleinkronige Bäume anzupflanzen.
11. Gemäß DS 800 01 der deutschen Bundesbahn Bei den Baum- und Strauchpflanzungen parallel zum Bahngleis sind die Bestimmungen der DS 800 01, Anlage 10, die u.a. Mindestabstände zur Gleismitte vorgibt, einzuhalten.
12. Schutzstreifen für Sondergebiet SO FBF (T) 4m, heimische Arten freiwachsende oder geschnittene Hecken, Pflanzgröße 0,8-1,0m und Bäume (Solitäre), Pflanzgröße 3,0-3,5m, Stammumfang 20-24cm.
13. Die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Eigentümern der Grundstücke der Sondergebiete WZ 1, WZ 2, WZ 3 und SO FBF zugeordnet.

STRASSENQUERSCHNITTE

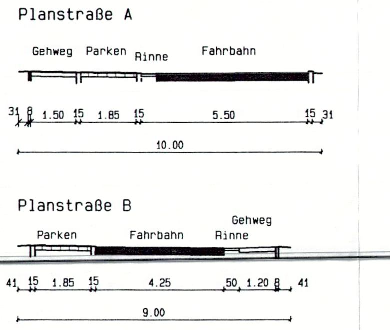

Nachrichtliche Übernahme aus der Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege

nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. §§ 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege erfolgte auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3 und 4 Abs. Nr. 6 DSchG M-V.